

Zum Verkehr mit Kraftfuttermitteln.

Berlin, 5. April. (B. B.) Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H., Abteilung Kraftfuttermittel, Berlin W., Genthinerstraße 34, gibt das Folgende bekannt:

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 sind alle diejenigen, welche Gegenstände der in der Verordnung bezeichneten Art in Gewerkschaften haben oder im Betriebe ihres Gewerbes herstellen, zur Anzeige an die Bezugsvereinigung bis zum 15. April 1916 verpflichtet. Vordrucke für die Anzeige stehen zur Verfügung. Ein Unterlassen der Anzeige ist unter Strafe gestellt. Jegend eine Ausnahme für die Anzeigepflicht besteht nicht mehr.

Der Absatz 2 des § 3, wonach die Anzeigepflicht nicht für Mengen galt, die der Anzeigepflichtige selbst verbrauchte, ist aufgehoben. Bei gewerblichen Betrieben beschränkt sich die Befreiung von der Ueberlassungspflicht auf die Mengen, welche zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere unbedingt erforderlich sind. Für die Anzeige der hierfür benötigten Mengen Futtermittel stehen bei der Bezugsvereinigung Vordrucke zur Verfügung.

Der Anzeige ist laut den Vorschriften der Reichsfuttermittelstelle vom 24. März 1916 eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte, Bezirksamtmann, Amtshauptmann usw.) beizufügen:

1) darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vorhanden sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken gebraucht werden;

2) darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Berücksichtigung der etwa sonst noch zur Verfügung stehenden Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

Berlin, 5. April. (B. B.) Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin W. 35, gibt hiermit das Folgende bekannt:

Kunkelrübensamen (Rüben- und Futterrübensamen), ist unter die Gegenstände der Verordnung für Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 aufgenommen. Die weitere Frühjahrsesaat soll durch diese Maßnahme in keiner Weise behindert werden. Soweit der Samen zur diesjährigen Einsaat Verwendung findet, steht dem Verkauf und Versand desselben nichts im Wege.

Eine vorherige Mitteilung an die Bezugsvereinigung ist nicht erforderlich.

Eine Lieferung, durch welche Kunkelrübensamen der Verfütterung zugeführt wird, verstößt gegen die Bestimmungen des Gesetzes, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist.